Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0228/06** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 29.05.2006
Dezernat: V	**Amt 50**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	13.06.2006	nicht öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Änderung der Unterkunftsrichtlinie

Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister beschließt die Änderungen der Verwaltungsvorschrift der Landeshauptstadt Magdeburg zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Unterkunftsrichtlinie – einschließlich der Anlage.
2. Die Unterkunftsrichtlinie in der geänderten Fassung findet nach Beschlussfassung Anwendung.
3. **Die Befugnis zur Anpassung der Richtlinie an gesetzliche Änderungen, die aktuelle Preisentwicklung und die aktuelle Rechtsprechung wird auf das Sozial- und Wohnungsamt übertragen.**
4. Die Richtlinie wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X		2006	JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)		jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Jahr der Kassenwirksamkeit
		keine						
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt						Verpflichtungsermächtigung			Finanzplan / Invest. Programm		
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	veranschlagt:		Bedarf:
Mehreinn.:				Mehreinn.							Mehreinn.:		
								Jahr		Euro	Jahr		Euro
davon Verwaltungshaushalt im Jahr				davon Vermögenshaushalt im Jahr									
	mit		Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter	Unterschrift AL/FBL

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Frau Bröcker

Begründung:

Auf der Grundlage des § 44 b Sozialgesetzbuch II (SGB II) haben die Arbeitsagentur Magdeburg und die Landeshauptstadt Magdeburg 2004 eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft zur Erfüllung wesentlicher Aufgaben nach dem SGB II gebildet. Im Aufgaben- und Errichtungsvertrag der Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH sind die Aufgaben festgeschrieben, die der ARGE durch die Stadt übertragen wurden. Dazu zählt u.a. die Bearbeitung der Leistungen nach dem § 22 Abs. 1 bis 4 SGB II – Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung für Empfänger von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende.

Unabhängig von der Aufgabenübertragung liegt die Regelungskompetenz bei der Stadt und erstreckt sich auch auf Leistungsempfänger nach dem SGB XII.

2004 hat die Landeshauptstadt als eine der ersten Kommunen bereits die Unterkunftsrichtlinie verabschiedet und zur Anwendung gebracht. Ein sensibler Umgang mit den Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen zur Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten aufgrund der unbekannten Zahl Betroffener war gefordert, die Wohnungsmarktsituation musste berücksichtigt und die Eckwerte der Richtlinie anhand valider Daten analysiert werden.

Ca. 4.000 Bedarfsgemeinschaften bewohnen nach derzeitigen Erkenntnissen unangemessenen Wohnraum. In diesen Fällen überprüft die ARGE, ob die Senkung der Unterkunftskosten möglich, erforderlich oder zumutbar ist.

Das Erfordernis der Anpassung der Unterkunftsrichtlinie ergibt sich aus
- den Erkenntnissen aus der Datenanalyse zu Unterkunftskosten
- den geänderten gesetzlichen Bestimmungen zum SGB II mit Wirkung zum 01.04.06
- den geänderten Rahmenbedingungen (z.B. Erhöhung von Strom- und Gaspreisen) sowie
- der Handhabung der Richtlinie in der Verwaltungspraxis hauptsächlich der ARGE.

Die Unterkunftsrichtlinie wurde mit dem Jobcenter und den betroffenen Fachabteilungen des Sozial- und Wohnungsamtes abgestimmt.

Die wesentlichen Änderungen in Kurzfassung:

- Erscheinungsbild (optische Aufbereitung, Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen)
- Ausführlichkeit im Sinne einer umfänglichen Handlungsrichtlinie für die Bearbeiter – mehr Hinweise zu Varianten und deren Ausführung
- Richtwerte als Orientierungshilfe in der Anlage (Sozialgericht will auf Basis fundierter Richtwerte entscheiden, grundständige Erhebungen diesbezüglich existieren jedoch nicht, Orientierung für die Sachbearbeiter ist aber notwendig)
- Einfügung der Handhabung des § 22 Abs. 2 a SGB II (Auszug von Jugendlichen unter 25 aus dem elterlichen Haushalt nach dem 17.02.06 nur bei Vorliegen besonders schwerwiegender sozialer Gründe)
- Änderung des Verfahrens bei Inhaftierten mit Haftzeiten unter 6 Monaten
- Anpassung des Richtwertes für Betriebskosten von 2,05 € auf 2,30 €
- Anpassung der Richtlinie ohne Beschlussfassung bei sich verändernden Rahmenbedingungen

Aus Sicht des Amtes dürfte die Richtlinie nunmehr die Gewähr bieten, dass insbesondere den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Jobcenter der Umgang mit den Bestimmungen zu Kosten der Unterkunft erleichtert wird und sich weitgehend Lösungsansätze in der Richtlinie finden. Darüber hinaus hat das Amt eine Arbeitsgruppe mit der ARGE auf der Arbeitsebene vorgeschlagen, die sich

ausschließlich mit rechtlichen Fragen zu den kommunalen Aufgaben befassen soll. Im weiteren wird beabsichtigt, die Prozessvertretung vor dem Sozialgericht für den Aufgabenteil der Stadt wahrzunehmen, da sich die Entscheidungsfindung des Sozialgerichtes von der bisherigen des Verwaltungsgerichtes in Sozialhilfeangelegenheiten doch sehr unterscheidet, Kenntnisgabe von Hintergründen der Inhalte der Richtlinie an das Gericht erforderlich und durch die ARGE nicht immer möglich ist sowie Erfahrungen aus Urteilen des Sozialgerichtes unmittelbar in die Richtliniengebung einfließen können.